jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/3/3 B217/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.2004

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation
FamilienlastenausgleichsG 1967 §2
ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde und des Verfahrenshilfeantrags der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer mangels Legitimation infolge Fehlens eines subjektiven öffentlichen Rechtes der Kinder auf Gewährung der Familienbeihilfe und mangels Parteistellung im Verwaltungsverfahren; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos und Ablehnung der Beschwerdebehandlung der Erstbeschwerdeführerin

Entscheidungstexte

- B 217/04
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.03.2004 B 217/04

Schlagworte

Familienlastenausgleich, Rechte subjektive öffentliche, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B217.2004

Dokumentnummer

JFR_09959697_04B00217_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at